

# **BVGer B-3746/2016 vom 29. Juni 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-3746\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3746_2016)

FR: TAF B-3746/2016 du 29 juin 2017

IT: TAF B-3746/2016 del 29 giugno 2017

## **Regeste**

Direktzahlungen und Ökobeiträge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Entscheide i.S.v. Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) kann gestützt auf die Art. 31 und Art. 33 Bst. i des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) i.V.m. Art. 166 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden. Beim angefochtenen Rekursentscheid vom 17. Mai 2016 handelt es sich um einen Entscheid i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VwVG, der von einer letzten kantonalen Instanz i.S.v. Art. 166 Abs. 2 LwG erlassen worden ist (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau vom 23. Februar 1981 [VRG-TG; RB-Nr. 170.1]). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig. Nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a-c VwVG ist beschwerdeberechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen erfüllt der Beschwerdeführer, der damit zur Beschwerde berechtigt ist. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten.

### **E. 2.1**

Grundsätzlich finden diejenigen Rechtssätze Anwendung, die bei Erfüllung eines rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung hatten, es sei denn, der Gesetzgeber hätte eine davon abweichende (Übergangs-)Regelung getroffen (vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 24 Rz. 9, m.w.H.). Strittig ist vorliegend der Direktzahlungsanspruch des Beschwerdeführers für das Jahr 2015. Haben die anwendbaren Bestimmungen - soweit vorliegend interessierend - Änderungen erfahren, wird im Folgenden die entsprechende Fundstelle in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) zitiert, ansonsten die unveränderte Fassung der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR). Soweit der zu beurteilende Sachverhalt sich (auch) auf Bewirtschaftungsverhältnisse im Jahr 2014 beziehen sollte, sind die damals geltenden Rechtssätze anzuwenden. Am 1. Januar 2015 ist eine neue Fassung des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) in Kraft getreten. Die Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (aDZV; AS 1999 229) wurde per 31. Dezember 2013 aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2014 sind die Einzelheiten der landwirtschaftlichen Direktzahlungen in der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober

2013 (DZV, SR 910.13) und in deren Anhängen 1-8 geregelt; die Bestimmungen des damit zusammenhängenden Gesetzesrechts (3. Titel des LwG betreffend Direktzahlungen [Art. 70-77]) wurden auf den 1. Januar 2014 geändert. Die Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 zur Kürzung der Direktzahlungen (nachfolgend: Kürzungsrichtlinie) wurde auf das Jahr 2015 hin in den Anhang 8 der DZV integriert.

## **E. 2.2**

Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet (Art. 70 Abs. 1 LwG). Direktzahlungen umfassen unter anderem Produktionssystembeiträge (Art. 70 Abs. 2 Bst. e LwG), zu welchen insbesondere Tierwohlbeiträge, namentlich die BTS- und RAUS-Beiträge, gehören (Art. 2 Bst. e Ziff. 4 DZV und Art. 72 ff. DZV). Zu den Voraussetzungen für die Ausrichtung von Direktzahlungen gehören unter anderem die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises (Art. 70a Abs. 1 Bst. b LwG) und die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung (Art. 70a Abs. 1 Bst. c LwG). Der ökologische Leistungsnachweis umfasst insbesondere auch eine artgerechte Haltung der Nutztiere (Art. 70a Abs. 2 Bst. a LwG). Der Bundesrat konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis (Art. 70a Abs. 3 Bst. a LwG). Gemäss Art. 170 Abs. 1 LwG können die Beiträge gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt. Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat (Art. 170 Abs. 2 LwG). Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen (Art. 170 Abs. 2bis LwG). Der Bundesrat regelt die Kürzungen bei Verletzung von Vorschriften im Bereich der Direktzahlungen und des Pflanzenbaus (Art. 170 Abs. 3 LwG). Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so werden Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert (Art. 171 Abs. 1 LwG). Zu Unrecht bezogene Beiträge oder Vermögensvorteile sind unabhängig von den Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen (Art. 171 Abs. 2 LwG).

## **E. 3**

Die Erstinstanz hat mit Verfügung vom 5. November 2015 und mit Wiedererwägungsentscheid vom 28. Januar 2016 über den Direktzahlungsanspruch des Beschwerdeführers für das Jahr 2015 entschieden. Diese Entscheide waren Gegenstand des hier angefochtenen Rekursentscheids der Vorinstanz vom 17. Mai 2016. Mit Wiedererwägungsentscheid vom 28. Januar 2016 hat die Erstinstanz den massgebenden Legehennenbestand für das Jahr 2015 auf dem Betrieb des Beschwerdeführers von 5'547 Tieren (54.47 GVE) auf 5'842 Tiere (58.42 GVE) erhöht und festgestellt, dass diese Erhöhung der GVE die Ausrichtung zusätzlicher RAUS-Beiträge in der Höhe von Fr. 1'145.50 zur Folge habe. Auf Grund dieser Wiedererwägung der Erstinstanz hat die Vorinstanz das Rekursverfahren in Dispositiv-Ziff. 2 seines Entscheids mit Bezug auf die Kürzung der RAUS-Beiträge für Nutztiergeflügel für das Jahr 2015 als gegenstandslos geworden abgeschrieben, was der Beschwerdeführer vorliegend nicht beanstandet. Damit

bilden die RAUS-Beiträge für das Jahr 2015 nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Streitgegenstand bildet die vollumfängliche Kürzung der BTS-Beiträge für das Jahr 2015 (Fr. 15'251.60 [54.47 GVE à Fr. 280.-/GVE]), welche die Erstinstanz mit Entscheid vom 5. November 2015 auf Grund der vom Veterinäramt mit Entscheid vom 27. März 2015 festgestellten Überbelegung des Legehennenstalls vorgenommen hat. Sollte sich diese Kürzung im vorliegenden Verfahren als nicht rechtmässig erweisen, müsste der Berechnung der BTS-Beiträge für das Jahr 2015 - entsprechend dem Wiedererwägungsentscheid der Erstinstanz vom 28. Januar 2016 - ein Legehennenbestand von 5'842 Tieren (58.42 GVE) zugrunde gelegt werden. Streitgegenstand bildet zudem die von der Erstinstanz vorgenommene Beitragskürzung für das Jahr 2015 im Bereich des qualitativen Tierschutzes in der Höhe von Fr. 3'750.-.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, mangels Überbelegung seines Legehennenstalls im Jahr 2015 seien die Kürzung der Beiträge im Bereich Tierschutz und die vollumfängliche Kürzung der BTS-Beiträge für das Jahr 2015 nicht rechtmässig.

#### **E. 4.1**

Die Erstinstanz hat in ihrem "Entscheid über die Direktzahlungen für das Jahr 2015 (ohne Übergangsbeitrag)" vom 5. November 2015 auf Grund einer vom Veterinäramt mit Entscheid vom 27. März 2015 festgestellten Überbelegung des Legehennenstalls die Direktzahlungen im Bereich des qualitativen Tierschutzes um Fr. 3'750.- (75% von Fr. 5'000.-) und die BTS-Beiträge vollumfänglich (Fr. 15'251.60 [54.47 GVE à Fr. 280.-/GVE]) gekürzt. Wie der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Oktober 2016 selbst erklärt - und von den Vorinstanzen auch nicht bestritten wird - ist aktenkundig, dass der Legehennenstall des Beschwerdeführers am 31. Juli des Jahres 2014 überbelegt war. Damit kann ohne Weiteres festgestellt werden, dass der Sachverhalt, den die Erstinstanz der für das Jahr 2015 vorgenommenen Beitragskürzung zugrunde gelegt hat, sich auf Bewirtschaftungsverhältnisse im Jahr 2014 bezieht.

#### **E. 4.1.1**

Die Erstinstanz macht diesbezüglich geltend, ein bereinigter und korrekt erstellter Sachverhalt im Sinne von Art. 108 Abs. 3 DZV betreffend die Überbelegung des Legehennenstalls per 31. Juli 2014 sei ihr erst mit dem Entscheid des Veterinäramts vom 27. März 2015 zur Kenntnis gelangt. Gemäss Art. 108 Abs. 3 DZV berücksichtigt der Kanton für Kürzungen nach Art. 105 DZV die bis zum 31. August festgestellten Sachverhalte. Kürzungen für später festgestellte Sachverhalte werden im Folgejahr vorgenommen. Wie das BLW festhält, hat diese Bestimmung in dem Sinn eine rein administrative Bedeutung, als Beitragskürzungen für Sachverhalte, die bis zum Stichtag festgestellt werden, noch im Entscheid des laufenden Beitragsjahrs vorzunehmen und damit zu verfügen sind. Die Vorinstanzen übersehen, dass diese Bestimmung nichts daran ändert, dass Direktzahlungskürzungen stets nur für dasjenige Beitragsjahr vorgenommen werden dürfen, auf das sich der zu der Kürzung Anlass gebende Sachverhalt bezieht. Sie stellen für die Festlegung des Beitragsjahrs, für welches eine Kürzung vorzunehmen ist, zu Unrecht auf den Zeitpunkt ab, in dem die verfügende Behörde vom relevanten Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Wird ein Sachverhalt erst nach dem 31. August festgestellt, ist die entsprechende Kürzung - aus zeitlichen und damit rein administrativen Gründen - zwar erst im darauf folgenden Beitragsjahr zu verfügen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die

Kürzung sich zwingend auf die Beiträge desjenigen Jahres zu beziehen hat, in welchem der festgestellte Sachverhalt sich ereignet hat. Damit ist festzuhalten, dass die Erstinstanz wegen der am 31. Juli 2014 bestehenden Überbelegung des Legehennenstalls die Beiträge für das Jahr 2015 nicht hätte kürzen dürfen. Richtigerweise hätte sie entweder die Beiträge für das Jahr 2014 (gestützt auf die im Jahr 2014 geltenden Rechtsgrundlagen) kürzen oder - je nach Zeitpunkt der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts - die für 2014 zu Unrecht ausgerichteten Beiträge zurückfordern und mit den Direktzahlungen für das Jahr 2015 verrechnen müssen (Art. 171 Abs. 1 LwG). Dies gilt unabhängig davon, ob ihr dieser Sachverhalt allenfalls erst mit dem Entscheid des Veterinäramts vom 27. März 2015 zur Kenntnis gelangt ist. Die von der Erstinstanz auf Grund der im Jahr 2014 bestehenden Überbelegung vorgenommene Kürzung der BTS-Beiträge für das Jahr 2015 um Fr. 15'251.60 und die Beitragskürzung im Bereich des qualitativen Tierschutzes für das Jahr 2015 in der Höhe von Fr. 3'750.- sind damit bundesrechtswidrig und aufzuheben.

#### **E. 4.1.2**

Mit Bezug auf das Jahr 2015 wird von den Vorinstanzen keine Überbelegung des Legehennenstalls des Beschwerdeführers geltend gemacht, weshalb der Beschwerdeführer für dieses Jahr Anspruch auf Ausrichtung der (ungekürzten) BTS-Beiträge hat. Da die Erstinstanz den massgebenden Legehennenbestand für das Jahr 2015 mit Wiedererwägungsentscheid vom 28. Januar 2016 von 5'547 Tieren (54.47 GVE) auf 5'842 Tiere (58.42 GVE) erhöht hat, sind der Berechnung der für das Jahr 2015 auszurichtenden BTS-Beiträge 58.42 GVE zugrunde zu legen und dem Beschwerdeführer diese ungekürzt auszurichten.

#### **E. 4.1.3**

Da die Erstinstanz der Beitragskürzung für das Jahr 2015 im Bereich des qualitativen Tierschutzes in der Höhe von Fr. 3'750.- ebenfalls die im Jahr 2014 bestehende Überbelegung des Legehennenstalls zugrunde gelegt hat, ist diese Kürzung ebenfalls zu Unrecht erfolgt und aufzuheben.

#### **E. 4.2**

Die Erstinstanz macht mit Eingabe vom 27. Oktober 2016 im vorliegenden Verfahren geltend, gestützt auf das Ergebnis der Kontrolle vom 31. Juli 2014 seien dem Beschwerdeführer für das Jahr 2014 Direktzahlungen in der Höhe von insgesamt Fr. 21'482.- zu Unrecht ausgerichtet worden, die er zurückzuerstatten habe. Der Streitgegenstand wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und durch die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (vgl. BGE 136 II 165 E. 5; 133 II 35 E. 2). Aus den Akten geht hervor, dass die Erstinstanz die Direktzahlungen des Beschwerdeführers für das Jahr 2014 auf Grund der am 31. Juli 2014 bestehenden Überbelegung des Legehennenstalls nicht gekürzt hat (vgl. Entscheid vom 7. November 2014). Aus diesem Grund wäre es der Erstinstanz grundsätzlich frei gestanden, gestützt auf Art. 171 Abs. 2 LwG - wonach zu Unrecht bezogene Beiträge unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen sind - die Rückforderung der für das Jahr 2014 zu Unrecht ausgerichteten Beiträge mit den Beiträgen für das Jahr 2015 zu verrechnen. Wie ihr Entscheid vom 5. November 2015 zeigt, hat sie dies jedoch unterlassen. Mit Bezug auf eine Beitragsrückforderung bzw. eine Verrechnung einer solchen für das Jahr 2014 ist dem Entscheid der Erstinstanz vom 5. November 2015 nichts zu entnehmen. Damit waren weder

eine Rückforderung der für das Jahr 2014 zu Unrecht ausgerichteten Beiträge noch eine Verrechnung derselben Gegenstand der Verfügung der Erstinstanz vom 5. November 2015 (oder des Wiedererwägungsentscheid vom 28. Januar 2016). Sie bilden damit auch nicht Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens und sind demnach auch nicht zu beurteilen. Die Erstinstanz ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Rückforderung der Beiträge für das Jahr 2014 heute verjährt ist, da sie, wie sie selbst erklärt, (spätestens) mit dem Entscheid des Veterinäramts vom 27. März 2015 sichere Kenntnis vom Gegenstand der Rückforderung der zu Unrecht für das Jahr 2014 ausgerichteten Beiträge erlangt hat (Art. 32 Abs. 2 SuG). Damit ist die Frage, wann die Erstinstanz tatsächlich Kenntnis vom Rechtsgrund des Rückforderungsanspruchs erlangt hat bzw. ob sie die in Frage stehende Beitragskürzung bereits im Entscheid betreffend das Jahr 2014 hätte verfügen müssen oder diese Kürzung erst mit den Beiträgen für das Jahr 2015 hätte verrechnen können, unbeachtlich.

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich damit als insgesamt begründet und ist gutzuheissen. Ziff. 3-5 des angefochtenen Entscheids vom 17. Mai 2016 und der Entscheid der Erstinstanz vom 5. November 2015, soweit er die Beitragskürzungen in den Bereichen BTS-Nutzgeflügel (Fr. 15'251.60) und qualitativer Tierschutz Legehennen (Fr. 3'750.-) betrifft, sind aufzuheben. Die Sache ist an die Erstinstanz zurückzuweisen und diese anzuweisen, die BTS-Beiträge für das Beitragsjahr 2015 im Sinne der Erwägungen bzw. ihres Wiedererwägungsentscheid vom 28. Januar 2016 neu festzusetzen.

#### **E. 6**

Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten. Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 7**

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Die Kosten der Vertretung sind auf Grund der vom Rechtsvertreter eingereichten Kostennote auf Fr. 2'934.45 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen und dem Kanton Thurgau als der Körperschaft, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 8**

Im Kostenpunkt ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zur neuen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfrage für das Rekursverfahren entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.